



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 27

Rathenow, 2020-03-13

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland	
für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten	37
Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland	
zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19	40
Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	
im Landkreis Havelland	42

Öffentliche Bekanntmachung	
einer Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung/Wirtschaftsför- derung/Kultur/Sport/ Tourismus/Bauen	45
Öffentliche Bekanntmachung	
einer Sitzung des Kreistages	47

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten

zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die sich in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr folgende Einrichtungen nicht betreten:
 - a) Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie andere betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII,
 - b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken),
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe und
 - d) Hochschulen.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

Von den Betretungsverboten jeweils ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen. Ebenfalls von den Betretungsverboten unter Ziffer 1 Buchstaben b und c ausgenommen sind behandlungsbedürftige Personen, nächste Angehörige von behandlungsbedürftigen Minderjährigen und palliativ-medizinisch behandelten Personen, Betreuerinnen und Betreuer von behandlungsbedürftigen Betreuten sowie die in der jeweiligen Einrichtung für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Beschäftigten.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren oder dessen

Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.

3. Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Landrat des Landkreises Havelland ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Für Reiserückkehrende aus internationalen Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebieten in Deutschland wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete ein Verbot zum Betreten der in Ziffer 1 Buchstaben a bis d definierten Einrichtungen verhängt. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei. Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar.

Die für die in Ziffer 1 Buchstaben b und c geregelten Ausnahmen vom Betretungsverbot sind unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Land Brandenburg zwingend erforderlich. Zudem sind die weiteren Ausnahmen aus Gründen des familiären und sozialen Zusammenhalts geboten.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Havelland - Der Landrat – Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Wolfgang Gall
Beigeordneter

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als gripplarer Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Personen, die öffentliche oder private Veranstaltungen durchführen wollen, haben diese ab einer geplanten oder zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mindestens 100 Personen dem Landrat des Landkreises Havelland unter Angabe folgender Informationen unverzüglich schriftlich (Landkreis Havelland, Gesundheitsamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow) oder elektronisch (gesundheitsamt@havelland.de) anzuzeigen:
 - Kontaktdaten des Veranstaltenden (Name, Anschrift, Telefon),
 - Veranstaltungsort und -zeit,
 - zu erwartende Zahl von Teilnehmenden,
 - Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel).
2. Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mindestens 1000 Personen im Gebiet des Landkreises Havelland sind untersagt. Hiervon ausgenommen sind Kindertageseinrichtungen einschließlich Horte, Schulen, Internate, Berufsschulen, Hochschulen, die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr sowie Arbeitsstätten.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Landrat des Landkreises Havelland ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen im Land Brandenburg mit verschiedenen Indexquellen, legt der Landrat des Landkreises Havelland vorsorglich eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen von mindestens 100

Personen fest und untersagt bis auf weiteres Großveranstaltungen mit einer Zahl von Teilnehmenden von mindestens 1000 Personen.

Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (s. Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen vom 11. März 2020) und des Gesundheitsamts können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Insbesondere dort ist die Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig, bei mindestens 1000 Teilnehmenden nahezu ausgeschlossen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Das Verbot von Großveranstaltungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Havelland – Der Landrat – Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Wolfgang Gall
Beigeordneter

Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland

(Beteiligungssatzung Kinder und Jugendliche - BetSKiJu)

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 09.12.2019 die Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), i.V.m. § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 30.09.2019 folgende Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreises Havelland (Beteiligungssatzung Kinder und Jugendliche - BetSKiJu) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Kinder- und Jugendforen
- § 3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden
- § 4 Kinder- und Jugendbeauftragte/r
- § 5 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland regelt die Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreises Havelland nähere Einzelheiten der in § 3a benannten Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Kindern und Jugendlichen stehen die in dieser Satzung geregelten Beteiligungsrechte zu, soweit diese Einwohner des Landkreises Havelland sind. Einwohner des Landkreises Havelland sind natürliche Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich im Landkreis Havelland befindet.
- (3) Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen, die Einwohner i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 sind, auch die gemäß § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland in Verbindung mit der Einwohnerbeteiligungssatzung benannten Beteiligungsrechte zu.

§ 2

Kinder und Jugendforen

- (1) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Kinder- und Jugendforen.
- (2) Der Landrat/die Landrätin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Forums rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.

- (3) Der Landrat/die Landrätin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Foren stattfinden. Darüber hinaus können Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche aus den kreisangehörigen Kommunen derartige Foren bei der Landrätin/dem Landrat beantragen; zu diesen ist einzuladen, wenn zu einer wie in Satz 1 genannten Angelegenheit wenigstens aus zwei kreisangehörigen Kommunen ein derartiger Antrag gestellt wurde. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Forum vorwiegend Jugendliche eingeladen bzw. das Forum über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren.
- (4) Betrifft die Angelegenheit lediglich ein bestimmtes Gebiet des Landkreises Havelland, wird das Forum auf Kinder und Jugendliche, die in diesem wohnhaft sind, beschränkt.
- (5) Die Ergebnisse der Arbeit der Foren sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben; sie sollen von diesem bei seiner Willensbildung angemessen und konsensorientiert berücksichtigt werden.

§ 3

Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden

- (1) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann durch offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden erfolgen.
- (2) Derartige Workshops und Diskussionsrunden können sowohl eigenständig durch den Landkreis als auch in Zusammenarbeit mit den Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche aus den kreisangehörigen Kommunen, Schulen oder freien Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden organisiert und publik gemacht werden.
- (3) Die Workshops können je nach Beteiligungsgegenstand offen oder auf ein konkretes Thema bezogen sein. Diskussionsrunden sollen sich auf einen konkreten Beteiligungsgegenstand beziehen. Der jeweilige Teilnehmerkreis soll möglichst klein und überschaubar gehalten werden.
- (4) Der Landrat/die Landrätin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Workshops bzw. der Diskussionsrunden rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.
- (5) Der Landrat/die Landrätin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Workshops bzw. Diskussionsrunden stattfinden. Darüber hinaus können Beteiligungsstrukturen für Kinder- und Jugendliche aus den kreisangehörigen Gemeinden derartige Foren bei der Landrätin/dem Landrat beantragen; zu diesen ist einzuladen, wenn zu einer wie in Satz 1 genannten Angelegenheit wenigstens aus einer kreisangehörigen Kommune ein derartiger Antrag gestellt wurde. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Workshop/ der Diskussionsrunde vorwiegend Jugendliche eingeladen diese über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren.
- (6) Betrifft die Angelegenheit lediglich ein bestimmtes Gebiet des Landkreises Havelland, werden Workshops bzw. Diskussionsrunden vorwiegend auf Kinder und Jugendliche, die in diesem wohnhaft sind, beschränkt.

- (7) Die Ergebnisse der offenen oder projektbezogenen Workshops und Diskussionsrunden sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben; sie sollten von diesem bei seiner Willensbildung angemessen und konsensorientiert berücksichtigt werden.

§ 4

Kinder- und Jugendbeauftragte/r

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der/des Landrätin/Landrates zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 18a Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Vor der Benennung ist den Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche der kreisangehörigen Kommunen die Gelegenheit zu geben, die Kandidatin oder den Kandidaten kennen zu lernen und zu ihr bzw. ihm eine Stellungnahme abgeben zu können.
- (2) Der/Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor in Angelegenheiten gem. § 3a (1) Satz 1 der Hauptsatzung Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, von denen Kinder und Jugendliche i.S.v. § 3a (1) Satz der Hauptsatzung berührt sind.
- (4) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat das Recht, ihre/seine von der der/s Landrätin/Landrates abweichende Auffassung zu den Tagesordnungspunkten gem. Absatz (3) in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse darzulegen.

§ 5

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. v. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Verordnung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 10.03.2020

gez.

Roger Lewandowski

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung
einer Sitzung des Ausschusses für
Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung/Kultur/Sport/Tourismus/
Bauen

Datum: Montag, den 23.03.2020

Beginn: 15:45 Uhr

Sitzungsort: Kulturzentrum Rathenow
Großer Clubraum
Märkischer Platz 3
14712 Rathenow

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
2. Einwohnerfragestunde
3. Bauleistungsvergabe: Dachabdichtungsarbeiten, Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz **BV-0092/20**
4. Bauleistungsvergabe: Straßenbauarbeiten HVL 32 (ehem. L 982), Ortslage Buckow **BV-0093/20**
5. Bauleistungsvergabe: Neugestaltung Außenanlagen 2. Bauabschnitt, Kooperationsschule Friesack **BV-0094/20**
6. Bauleistungsvergabe: Pflasterarbeiten, Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz **BV-0096/20**
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

8. Sonstiges

Beschlussvorlagen

BV-0092/20

Bauleistungsvergabe: Dachabdichtungsarbeiten, Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz

Der Kreistag beschließt, dass die Firma

Marc Falck
Dachdeckermeister
Barkhausenstraße 75
14612 Falkensee

den Zuschlag erhält.

BV-0093/20

Bauleistungsvergabe: Straßenbauarbeiten HVL 32 (ehem. L 982), Ortslage Buckow

Der Kreis beschließt, dass die Firma

EUROVIA, VBU GmbH,
NL Berlin – Potsdam, ZS Potsdam
Caputher Chaussee 1 a
14552 Michendorf

den Zuschlag erhält.

BV-0094/20

Bauleistungsvergabe: Neugestaltung Außenanlagen 2. Bauabschnitt, Kooperationsschule Friesack

Der Kreistag beschließt, dass die Firma

Remus Tief- und Straßenbau GmbH
Am Hundeplatz 3
14712 Rathenow

den Zuschlag erhält.

BV-0096/20

Bauleistungsvergabe: Pflasterarbeiten, Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz

Der Kreistag beschließt, dass die Firma

HTB Holz- und Tiefbau-
Gesellschaft mbH
Wenzlower Dorfstraße 13 a
14778 Wenzlow

den Zuschlag erhält.

Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Kreistages

Datum: Montag, den 23.03.2020

Beginn: 16:15 Uhr

Sitzungsort: Kulturzentrum Rathenow GmbH
Blauer Saal
Märkischer Platz 3
14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen der Vorsitzenden
2. Einwohnerfragestunde
3. Informationen des Landrates
4. Einwendung/en gegen die Niederschrift vom
- 09.12.2019
- 27.01.2020
5. Bestellung eines Vertreters des Landkreises für den Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal" und seines Stellvertreters **BV-0095/20**
6. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst 2020 **BV-0086/20**
7. Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Buschow **BV-0082/20**
8. Optionale Stellenplanerweiterung im Bereich Personenstandswesen / Änderung des Haushaltsplanes 2020 **BV-0090/20**
9. Entscheidung zu Aktivitäten für die zukünftige Bioabfallverwertung im Landkreis Havelland und die Nachnutzung der ab 2021 frei werdenden Kapazitäten der mechanisch-biologischen Abfallverwertungsanlage in Schwanebeck **BV-0085/20**
10. Erweiterung der Deponie Schwanebeck **BV-0083/20**
11. Kooperationsvereinbarung "Wirtschaftsregion Westbrandenburg" **BV-0077/19**
12. Verstetigung der Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur im Landkreis Havelland **BV-0084/20**
13. Bauleistungsvergabe: Dachabdichtungsarbeiten, Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz **BV-0092/20**
14. Bauleistungsvergabe: Pflasterarbeiten, Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz **BV-0096/20**

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 15. | Bauleistungsvergabe: Straßenbauarbeiten HVL 32 (ehem. L 982), Ortslage Buckow | BV-0093/20 |
| 16. | Bauleistungsvergabe: Neugestaltung Außenanlagen 2. Bauabschnitt, Kooperationsschule Friesack | BV-0094/20 |
| 17. | Digitale Präsenz für einen modernen Kreistag (FDP-Fraktion) | BA-0013/19 |
| 18. | Radweg entlang der L 92 zwischen Zachow und Roskow (FDP-Fraktion) | BA-0015/20 |
| 19. | Überprüfung aller Kreistagsabgeordneten auf NS-Vergangenheit und neonazistische Umtriebe in der Gegenwart (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) | BA-0016/20 |
| 20. | Beitritt des Landkreises Havelland zu dem Bündnis "Bürgermeister für den Frieden" (Mayors for Peace) (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) | BA-0017/20 |
| 21. | Löhne von erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsempfänger*innen (umgangssprachlich sogenannte Aufstocker*innen) durch das Jobcenter auf Rechts- und Sittenwidrigkeit überprüfen (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) | BA-0018/20 |
| 22. | Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus Lagern in Griechenland (Fraktion B90/Grüne; Die LINKE/Die PARTEI) | BA-0019/20 |
| 23. | Zügiger Ausbau der Lehrter Stammbahn und Hamburger Bahn sowie des Bahnhofs Spandau (Fraktion CDU/Bauern/LWN) | BA-0020/20 |
| 24. | Anfragen aus dem Kreistag | |
| 25. | Reduzierung des Tempos auf Straßen in Gemeinden des Landkreis Havelland (Fraktion B90/Grüne) | A-0023/20 |
| 26. | Verschiedenes | |

Nichtöffentlicher Teil:

Sonstiges

Beschlussvorlagen

BV-0095/20

Bestellung eines Vertreters des Landkreises für den Wasser- und Bodenverband "Großer Haveländischer Hauptkanal" und seines Stellvertreters

Der Kreistag beauftragt die Kreisbeschäftigte Frau Dr. Silvia Hein und als ihren Stellvertreter den Kreisbeschäftigten Herrn Martin Felstow den Landkreis Havelland in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Haveländischer Hauptkanal“ zu vertreten.

BV-0086/20

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst 2020

Der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst 2020 des Landkreises Havelland, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, wird zugestimmt.

BV-0082/20

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Buschow

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Neu-Festsetzung des Wasserschutzgebietes Buschow in der als Anlage beigefügten Fassung.

BV-0090/20

Optionale Stellenplanerweiterung im Bereich Personenstandswesen / Änderung des Haushaltsplanes 2020

Einer sich etwaig aus der Organisationsuntersuchung im Bereich Personenstandswesen ergebenden Stellenplanerweiterung wird in festgestellter Höhe zugestimmt.

BV-0085/20

Entscheidung zu Aktivitäten für die zukünftige Bioabfallverwertung im Landkreis Havelland und die Nachnutzung der ab 2021 frei werdenden Kapazitäten der mechanisch-biologischen Abfallverwertungsanlage in Schwanebeck

Der Kreistag beauftragt den Landrat, bzw. eine von ihm beauftragte Person, alle erforderlichen Informationen zusammenzutragen, die den Kreistag befähigen, eine wirtschaftlich und abfallrechtlich fundierte Entscheidung darüber treffen zu können, wie der Landkreis Havelland seine gesetzliche Verpflichtung zur Bioabfallverwertung zukünftig organisiert.

Dabei ist als weiteres Ziel die Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage zur Entwicklung des Standortes Schwanebeck zu einem Entsorgungszentrum unter Einbeziehung der bestehenden durch die kreiseigene Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH betriebene mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage ausdrücklich zu berücksichtigen.

- Ermittlung und Abstimmung möglicher Förderungen bei der Errichtung von Bioabfallvergärungsanlagen
- Verhandlung mit den benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich einer kommunalen Zusammenarbeit bei der Bioabfallverwertung durch Bereitstellung von Bioabfällen für die Vergärung am Entsorgungsstandort Nauen-Schwanebeck
- Erstellung eines Kostenvergleichs zu Alternativen

BV-0083/20

Erweiterung der Deponie Schwanebeck

Der Kreistag möge der Erweiterung der Deponie Schwanebeck um die übrigen Bauabschnitte mit einem Gesamt-Verfüllvolumen von ca. 200.000 m³ zustimmen.

BV-0077/19

Kooperationsvereinbarung "Wirtschaftsregion Westbrandenburg"

Der Landrat wird ermächtigt, die beiliegende unbefristete Kooperationsvereinbarung als Grundlage für die nachhaltige und dauerhafte Fortführung der Wirtschaftsregion Westbrandenburg zu unterzeichnen.

BV-0084/20

Verstetigung der Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur im Landkreis Havelland

Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Neben dem ÖPNV stellt der Radverkehr ein wirksames Instrument dar, um den Modal Split mit dem Ziel einer Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu verändern. Er ist daher ein wichtiger Beitrag zum aktiven Klimaschutz im Bereich Mobilität.
2. Der Radwegebau an Kreisstraßen wird in den nächsten Jahren verstetigt. Die Verwaltung legt dem Ausschuss jährlich eine Aktualisierung der Prioritätenliste zur Beratung vor. Diese berücksichtigt auch Netzlücken, die an vom Landkreis zu übernehmenden Landesstraßen bestehen und/oder in der „Radverkehrsstrategie des Landkreises Havelland unter touristischen Gesichtspunkten“ benannt sind. Jenseits kreiseigener Zuständigkeit zeigt sie Netzlücken an verbleibenden Landesstraßen und an Gemeindestraßen auf.
3. In Vollzug der laufend zu aktualisierenden Prioritätenliste meldet die Verwaltung im dreijährigen Rhythmus Investitionen für Planung und Bau von zwei Radwegen pro Jahr zu den Haushaltsentwürfen an, d. h. im Jahr 1 Planungs- / im Jahr 3 Realisierungsmittel, im Jahr 2 Planungs- / im Jahr 4 Realisierungsmittel, im Jahr 3 Planungs- / im Jahr 5 Realisierungsmittel u. s. w., so dass jedes Jahr zwei Radwege angeplant und jedes Jahr zwei Radwege gebaut werden können. In den jeweiligen Zwischenjahren wirbt sie die entsprechenden Zuschüsse ein und nimmt ggf. notwendige Flächenankäufe vor.
4. Der Landkreis entfaltet für den Radverkehr Vorbildwirkung. Neben dem Radwegebau werden daher Fahrradabstellanlagen für Besucher*innen und für Bedienstete an kreiseigenen Objekten (insbesondere Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen) auf zeitgemäßen Standard gebracht. Hierfür legt die Verwaltung ein mittelfristiges Investitionsprogramm zur Beratung vor.

BV-0092/20

Bauleistungsvergabe: Dachabdichtungsarbeiten, Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz

Der Kreistag beschließt, dass die Firma

Marc Falck
Dachdeckermeister
Barkhausenstraße 75
14612 Falkensee

den Zuschlag erhält.

BV-0096/20

Bauleistungsvergabe: Pflasterarbeiten, Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz

Der Kreistag beschließt, dass die Firma

HTB Holz- und Tiefbau-
Gesellschaft mbH
Wenzlower Dorfstraße 13 a
14778 Wenzlow

den Zuschlag erhält.

BV-0093/20

Bauleistungsvergabe: Straßenbauarbeiten HVL 32 (ehem. L 982), Ortslage Buckow

Der Kreis beschließt, dass die Firma

EUROVIA, VBU GmbH,
NL Berlin – Potsdam, ZS Potsdam
Caputher Chaussee 1 a
14552 Michendorf

den Zuschlag erhält.

BV-0094/20

Bauleistungsvergabe: Neugestaltung Außenanlagen 2. Bauabschnitt, Kooperationsschule Friesack

Der Kreistag beschließt, dass die Firma

Remus Tief- und Straßenbau GmbH
Am Hundeplatz 3
14712 Rathenow

den Zuschlag erhält.

BA-0013/19

Digitale Präsenz für einen modernen Kreistag (FDP-Fraktion)

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung des Landkreises Havelland mit der Schaffung einer/s Social Media Beauftragten des Landkreises (anteilige Stelle) und beauftragt diese/n unter anderem mit der Ausarbeitung eines Konzepts zur Einführung eines Livestreams der öffentlichen Kreistagssitzungen bis zum Jahr 2021. Die Kreistagssitzungen sollen über die Homepage des Landkreises Havelland per Livestream öffentlich einsehbar sein und eine Verbindung zu den Sitzungsvorlagen ermöglichen. Ferner sollen die Kreistagssitzungen über einen Youtube-Channel oder die Seite des Landkreises digital archiviert werden.

Im Rahmen der zu fertigenden Verwaltungsvorlage sollen folgende Punkte besondere Berücksichtigung finden:

- Fragen der technischen Umsetzung (z.B. hinsichtlich der Art und Anzahl der Kameras),
- Frage nach der Umsetzung in vergleichbaren kommunalen Gliederungen,
- Frage nach dem Widerspruchsrecht des einzelnen Kreistagsmitgliedes (Unterbrechung der Übertragung/Aufzeichnung),
- Frage nach der Verbindung mit dem öffentlichen Ratsinformationssystem,
- Frage nach den finanziellen Auswirkungen – sowohl hinsichtlich einmaliger und laufender Kosten.

Daneben soll der/die Social Media Beauftragte über die Arbeit des Kreistages und der Kreisverwaltung über soziale Medien wie Facebook und Instagram informieren.

BA-0015/20

Radweg entlang der L 92 zwischen Zachow und Roskow (FDP-Fraktion)

Der Kreistag beschließt:

Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, sich gegenüber dem Land Brandenburg für die Aufnahme des straßenbegleitenden Radweges entlang der L 92 zwischen Zachow und Roskow in den Radwegebedarfsplan des Landes Brandenburg einzusetzen.

BA-0016/20

Überprüfung aller Kreistagsabgeordneten auf NS-Vergangenheit und neonazistische Umtriebe in der Gegenwart (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

Der Kreistag beschließt:

In Umsetzung des Beschlusses der Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis 2. August 1945 wird die Vorsitzende des Kreistags beauftragt, die Sicherheitsbehörden des Landes Brandenburg zu ersuchen, die Mitglieder des Kreistags dahingehend zu überprüfen und dem Kreistag Auskunft zu geben, welche

Mitglieder des Kreistages dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet oder diesen unterstützt haben. Gleichzeitig sind die Mitglieder des Kreistages darauf zu überprüfen, ob sie

- einer rechtsextremen oder neonazistischen Organisation angehört haben, angehören oder Kontakt zu einer solchen haben. Einzubeziehen in die Prüfung sind mindestens folgende Organisationen: NSU, Combat 18, NPD, DVU, III. Weg, Netzwerk Hannibal, Junge Alternative, Jagdstaffel D. S. T., Sturm 34, Atomwaffen Division Deutschland, Junge Landsmannschaft Ostdeutschland, Freie Kräfte und Kameradschaften sowie alle weiteren vom Verfassungsschutz als rechtsextrem eingestufte Organisationen.
- Kontakte zu folgenden Personen haben oder hatten: dem Faschisten Björn „Bernd“ Höcke, dem Nazi aus Bayern, Andreas Kalbitz, Beate Zschäpe, Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt sowie zu weiteren Personen mit rechtsextremem, rechtsterroristischen oder neonazistischen Hintergrund.

In einem ersten Schritt ist eine persönliche Erklärung der Mitglieder des Kreistages einzuholen, ob sie in entsprechenden Organisationen Mitglied sind oder waren, oder über entsprechende Kontakte verfügen.

In einem zweiten Schritt sind von allen Mitgliedern des Kreistags Einverständniserklärungen für eine Datenabfrage bei den Sicherheitsbehörden des Landes Brandenburg zu erteilen, um dem Kreistag Auskunft zu geben, welche Informationen zu Mitgliedschaften und Kontakten in Bezug auf nationalsozialistische, rechtsextreme und neonazistische Umtriebe den Sicherheitsbehörden vorliegen.

Die Ergebnisse des Auskunftsverlangens bei den Sicherheitsbehörden sind dem Kreistag vorzulegen. Die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Ferner wird die Vorsitzende gebeten, im Namen der Kreistagsmitglieder beim Landeskriminalamt anzufragen, welche Kreistagsmitglieder auf Todeslisten rechtsextremer Gruppen stehen. Die Ergebnisse dieser Abfrage sind ebenfalls dem Kreistag vorzulegen und zu veröffentlichen.

BA-0017/20

Beitritt des Landkreises Havelland zu dem Bündnis "Bürgermeister für den Frieden" (Mayors for Peace) (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Havelland tritt dem Bündnis „Bürgermeister für den Frieden (Mayors for Peace)“ bei.
2. Zum jährlichen Flaggentag am 08. Juli soll eine Hissflagge des Netzwerkes im Hochformat aufgezogen werden.

BA-0018/20

Löhne von erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsempfänger*innen (umgangssprachlich sogenannte Aufstocker*innen) durch das Jobcenter auf Rechts- und Sittenwidrigkeit überprüfen (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

Der Kreistag beschließt:

Die Kreisverwaltung Havelland setzt sich beim Jobcenter dafür ein, dass die Löhne von erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsempfänger*innen (umgangssprachlich sogenannte Aufstocker*innen) durch das Jobcenter verpflichtend auf Rechts- bzw. Sittenwidrigkeit überprüft werden.

Hierzu soll vom Jobcenter bei der Abgabe von Einkommensbescheinigungen überprüft werden, ob eine rechtmäßige Lohnzahlung nach Mindestlohn, Branchenmindestlohn oder Tariflohn auch tatsächlich erfolgt. Liegt eine Rechtswidrigkeit bei der Entlohnung vor (z. B. durch Entlohnung unter dem Mindestlohn), soll das Jobcenter Kontakt zu den betreffenden Arbeitgeber*innen aufnehmen und auf Abhilfe drängen bzw. ggf. Sanktionen gegen diese einleiten. Sollte eine Sittenwidrigkeit des Lohnes vorliegen, soll das Jobcenter nach Ablauf der ersten sechs Monate einer neu aufgenommenen Beschäftigung die Entlohnung erneut prüfen und danach gegenüber den betreffenden Arbeitgeber*innen den Mechanismus nach Satz 2 anwenden. Weiterführende Regelungen nach Mindestlohn-Gesetz oder SGB II bleiben davon unberührt.

BA-0019/20

Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus Lagern in Griechenland (Fraktion B90/Grüne; Die LINKE/Die PARTEI)

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, zu prüfen, wie viele Kinder und Jugendliche in den Jugendhilfeeinrichtungen und/oder in Pflegefamilien im Havelland aufgenommen werden können. Der Landkreis erklärt seine Bereitschaft, unbegleitete geflüchtete Minderjährige aus Griechenland im Havelland entsprechend der festgestellten Kapazitäten aufzunehmen und setzt damit ein Zeichen humanitärer Hilfsbereitschaft. Der Landrat wird außerdem beauftragt, hierzu konkrete Gespräche mit dem Land Brandenburg aufzunehmen und die Bedingungen für die Aufnahme zu klären.

BA-0020/20

Zügiger Ausbau der Lehrter Stammbahn und Hamburger Bahn sowie des Bahnhofs Spandau (Fraktion CDU/Bauern/LWN)

Der Kreistag beschließt:

- a) Die Mitglieder des Kreistages befürworten und fordern ein Festhalten an den Plänen des Bundes für einen Ausbau der Lehrter Stammbahn und einer besseren, zumindest halbstündigen Vertaktung im Regionalexpressverkehr zwischen Rathenow und Berlin. Die Landesregierung wird aufgefordert alles zu unternehmen, um eine bessere und häufigere Anbindung der Gemeinden im Landkreis entlang der Linie RE 4 an die Metropole Berlin noch vor 2034 zu erreichen und den Ausbau der Lehrter Stammbahn und den damit verbundenen Ausbau der Gleisinfrastruktur zu forcieren. Wünschenswert wäre insbesondere, wenn sich die Taktverdichtung im Rahmen der Neuausschreibung der Verkehrsleistungen im Netz Nord-Süd kurz- bis mittelfristig realisieren lassen würde.
- b) Ferner befürwortet und fordert der Kreistag den schnellen Ausbau der Hamburger Bahn zwischen Nauen und Berlin. Die Landesregierung wird aufgefordert alles zu unternehmen, um eine bessere und häufigere Anbindung der Gemeinden im Landkreis entlang der Linie RE 2 an die Metropole Berlin schnellstmöglich zu erreichen und den Ausbau der Hamburger Bahn und den damit verbundenen Ausbau der Gleisinfrastruktur zu forcieren.
- c) Des Weiteren befürwortet und fordert der Kreistag den schnellen Ausbau des Bahnhofs Spandau, weil nur so gewährleistet werden kann, dass der Ausbau der Hamburger Bahn und der Lehrter Stammbahn Wirkung entfalten können. Die Landesregierung wird auch hier aufgefordert alles zu unternehmen, damit eine schnelle Realisierung erfolgt.

Die im aktuellen Bundesverkehrswegeplan u.a. formulierten übergeordneten Ziele wie Verbesserung der Mobilität im Personenverkehr, Reduktion von Schadstoffen und Treibhausgasen sowie die Verbesserung der Lebensqualität, sind mit einem zügigen Ausbau der Bahnstrecken und des Bahnhofs Spandau erreichbar.

Der Landrat wird beauftragt, diesen Beschluss dem Ministerpräsidenten und dem Minister für Infrastruktur und Landesplanung zur Kenntnis zu geben und dafür zu werben.

A-0023/20

Reduzierung des Tempos auf Straßen in Gemeinden des Landkreis Havelland (Fraktion B90/Grüne)

Unsere Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Anträge zur Einrichtung von Tempo 30 auf Straßen hat es von den Gemeinden und Städten (oder Bürgerinnen und Bürgern) im Havelland in den letzten drei Jahren gegeben? Wie viele davon betrafen Gemeinde- und städtische Straßen, Kreis- und/oder Landesstraßen?

2. Wie viele Anträge hat die Untere Straßenverkehrsbehörde davon genehmigt, bitte temporäre Genehmigungen extra auführen. Wie viele Anträge mussten abgelehnt werden? Bitte ebenfalls aufgeteilt nach Gemeinde- und städtische Straßen, Kreis- und/oder Landesstraßen.
3. Was waren die Gründe für Genehmigungen? Mit welchen Begründungen wurden Anträge abgelehnt? Wir bitten um zahlenmäßige Bezifferung nach Begründungen.
4. Wie lang sind die Bearbeitungszeiten vom Antrag der Gemeinde oder der Bürger*innen bis zur Aufstellung der Verkehrszeichen?

Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
